

# **BVGer D-7315/2014 vom 10. Mai 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7315\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7315_2014)

FR: TAF D-7315/2014 du 10 mai 2017

IT: TAF D-7315/2014 del 10 maggio 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann im Bereich des Asylrechts die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richten sich Kognition und Beschwerdegründe nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.2**

Das SEM glaubte dem Beschwerdeführer weder die geltend gemachte Reflexverfolgung durch den Staatssicherheitsdienst, da bereits dem Bruder D.\_\_\_\_\_ die vorgebrachten Asylgründe nicht geglaubt wurden, noch die Vorbringen im Zusammenhang mit den sexuellen Übergriffen im Militärdienst. Letztere hielt es für nicht substantiiert. Die Vorinstanz sah keine konkreten Hinweise, welche auf eine zukünftige Verfolgung hindeuten würden, weshalb es nicht vom Vorliegen einer begründeten Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung ausging. Es verwies explizit auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer sehr ähnliche Gründe in seinem Gesuch geltend gemacht habe, wie sein Bruder in dessen vorangehendem Asylverfahren.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer machte das Vorliegen einer asylbeachtlichen Verfolgung geltend; einerseits aufgrund der drohenden Reflexverfolgung, andererseits wegen der erlittenen Vergewaltigung und dem "Outing" in seiner Militäreinheit. Er sei als Homosexueller im Iran auffällig geworden und daher im Fall der Rückkehr gefährdet, da Homosexualität im Iran mit dem Tode bestraft werde.

### **E. 3.4**

Das Bundesverwaltungsgericht teilt vorliegend die Einschätzung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer keine Reflexverfolgung aufgrund angeblich erlittener Misshandlungen im Zusammenhang mit der Suche nach seinem geflüchteten Bruder D.\_\_\_\_\_ glaubhaft machen konnte. Dies war bereits dem Bruder D.\_\_\_\_\_ in seinem Asylverfahren nicht gelungen. Der Beschwerdeführer konnte auch kaum Angaben dazu machen, weshalb sein Bruder gesucht worden sei, beziehungsweise worin dessen Probleme mit den Behörden bestanden hätten (vgl. act. A17, F. 45; A14, F. 7.1, 7.2). Nach Durchsicht der beigezogenen Asylakten des Bruders D.\_\_\_\_\_ fällt zudem auf, dass sich aus den Protokollen der Anhörung und der Befragung keine Hinweise entnehmen lassen, wonach der iranische Staatssicherheitsdienst Ettelaat seine Nachforschungen nach D.\_\_\_\_\_ Flucht aus dem Iran gezielt auf den Beschwerdeführer fokussiert hätte (vgl. Verfahrensakten N (...), Anhörungsprotokoll A10, F. 63, 82 sowie die Beschwerdeeingabe im Verfahren E-1176/2010, Ziff. 1, S. 4: "Nach meiner Ausreise ist die Polizei dreimal tagsüber nach Hause gekommen und hat nach mir gefragt. Das vierte Mal kamen sie abends und haben das Haus durchsucht"). D.\_\_\_\_\_ hatte angegeben, mit seiner Mutter im Iran telefoniert zu haben (vgl. Verfahrensakten N (...), A10, F. 7). Es geht aus seinen Akten auch hervor, dass er sich sehr um das Wohl der zurückgebliebenen Familie sorgte. Seinen

jüngeren Bruder, den Beschwerdeführer, erwähnte er jedoch an keiner Stelle (vgl. ebenda, F. 80 - 82). Auch von dessen Festhaltungen oder Mitnahmen oder weiteren Repressalien gegen ihn ist keine Rede, obwohl sich diese nach Angaben des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Anhörung des Bruders vor dem BFM im Juni 2009 bereits ereignet haben müssten (vgl. act. A14, F. 7.02). Das Gericht zweifelt aus den dargelegten Gründen am Wahrheitsgehalt der diesbezüglichen Vorbringen und hält den Sachverhalt betreffend die wiederholten Mitnahmen, Misshandlungen und die angeblich erlittenen Vergewaltigungen des Beschwerdeführers durch Beamte des Staatssicherheitsdienstes nicht für glaubhaft und damit auch nicht für asylbeachtlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.5**

Das Bundesverwaltungsgericht hegt auch Zweifel am Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er während seines Militärdienstes als homo-sexuell geoutet worden sei und Opfer einer Mehrfachvergewaltigung geworden sein soll. Ohne den Umstand, ob der Beschwerdeführer tatsächlich homosexuell ist oder nicht, an dieser Stelle näher beleuchten zu wollen, ist festzuhalten, dass die Erwägungen der Vorinstanz in diesem Punkt überzeugen und durch die Vorbringen in der Beschwerde nicht entkräftet werden. Auch das Bundesverwaltungsgericht erachtet es angesichts des Länderkontextes Iran für wenig wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer durch seinen Geliebten bei den anderen Militär-Kameraden als homosexuell geoutet worden sein soll. Seine Vorbringen diesbezüglich sind nicht plausibel. Er kann keinen Grund benennen, warum ihn sein Liebhaber hätte verraten und sie beide in Gefahr hätte bringen sollen (vgl. act. A17, F. 258 - 264). Auffällig ist, dass die Schilderungen betreffend seine Reaktionen auf den angeblichen Verrat durch den Liebhaber sehr vage bleiben (vgl. ebenda, F. 271 - 273). Das Gericht erachtet es daher nicht für glaubhaft, dass der Geliebte den Beschwerdeführer geoutet haben sollte. Sofern dieses Vorbringen nicht geglaubt wird, sind Zweifel auch an der angeblich erlittenen Gruppenvergewaltigung während der Nachtwache angebracht, beziehungsweise dürfte sich der Vorfall, falls ein solcher sich tatsächlich zugetragen haben sollte, aus anderen Gründen ereignet haben, als den vom Beschwerdeführer vorgetragenen. Der Beschwerdeführer behauptete in anderem Zusammenhang, er habe seine Homosexualität stets verheimlicht und sich deshalb ständig verstellen müssen (vgl. act. A11). Auch sei er angeblich erst nach dem Outing durch seinen Freund von den Stubenkameraden "komisch angesehen" worden (vgl. act. A17, F. 258). Dies würde dafür sprechen, dass er seine sexuelle Orientierung während seiner Militärzeit verbergen konnte, eben weil er sich verstellte. Andererseits könnten die von ihm geschilderten Anzüglichkeiten und Berührungen durch seine Kameraden (vgl. ebenda, F. 265 - 270) möglicherweise auf sein Verhalten zurückzuführen gewesen sein. Da der Beschwerdeführer jedoch nicht vorgetragen hat, im Militär einzig aufgrund seiner homosexuellen Verhaltensweisen schikaniert und möglicherweise auch vergewaltigt worden zu sein, erscheint es dem Gericht nicht angezeigt, sich diesbezüglich in Spekulationen zu ergehen. Der Beschwerdeführer hatte während des Verfahrens ausreichend Gelegenheit, seine Fluchtgründe umfassend darzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht hält das Vorbringen betreffend die vorgebrachte Vergewaltigung im Militärdienst für nicht glaubhaft gemacht und daher auch nicht für asylbeachtlich.

### **E. 3.6**

Die Einschätzung der Vorinstanz ist auch betreffend einer möglicherweise drohenden Bestrafung aufgrund der Desertion vom Militärdienst zuzustimmen. Eine solche wäre nicht

asylbeachtlich. Aus diesem Grund erübrigt sich auch eine weitere Überprüfung, ob der Beschwerdeführer tatsächlich im Militärdienst war oder nicht.

### **E. 3.7.1**

Die Vorinstanz bezweifelte, dass der Beschwerdeführer homosexuell sei. Der Umstand, dass die Asylvorbringen als unglaubhaft erachtet worden seien und dass ferner die Erklärungen, wie der Beschwerdeführer seine sexuelle Neigung zu Männern erkannt haben wolle, als kaum nachvollziehbar zu bewerten seien, untermauere diese Einschätzung. Auch seine widersprüchlichen Angaben betreffend seine Familienverhältnisse und den Umstand, wer in der Familie über seine sexuelle Orientierung Bescheid gewusst habe, trügen dazu bei, an der vorgebrachten sexuellen Orientierung zu zweifeln. Es sei überhaupt zu bezweifeln, dass Homosexualität bei zwei Söhnen der gleichen Familie auftrete. Auffällig sei zudem, dass der Beschwerdeführer seine psychischen Probleme erst geltend gemacht habe, als sein Bruder aufgrund ähnlicher Gründe eine vorläufige Aufnahme erhalten habe. Dies wirke sehr verdächtig. Die eingereichten Arztberichte vermöchten diese Zweifel nach Meinung der Vorinstanz nicht zu beseitigen, da die Ärzte die Aussagen des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt hätten und seine psychischen Probleme einfach als Tatsachen übernommen hätten.

### **E. 3.7.2**

Der Beschwerdeführer bezeichnete sich bereits in der BzP vom 22. Februar 2012 als homosexuell. (vgl. act. A14, F. 7.01: "Dort war ich mit einem Mann liiert", F. 7.02: "Meine Familie weiss um meine sexuellen Neigungen, wusste aber nichts von diesem Freund"). Im Schreiben vom 9. Juli 2013 berief er sich auf seine erkennbare Homosexualität und brachte vor, sich in der Unterkunft verstellen zu müssen (vgl. act. A11). In der Anhörung vom 14. Januar 2014 erklärte er, die angeblich erlittenen Vergewaltigungen und die dabei ungeschützten Geschlechtsakte seien ursächlich für sein jetziges Schwulsein (vgl. act. A17, F. 89, 119 - 131). Er fühle sich nur von Männern angezogen (vgl. ebenda, F. 156 - 159). Sein behandelnder Psychiater und seine Psychologin zweifelten seine Homosexualität nicht an und die im Verfahren eingereichten Berichte setzen sich vielmehr mit dem Umgang des Beschwerdeführers mit seiner sexuellen Orientierung auseinander. Mit der Beschwerde wurde ferner ein Schreiben seines angeblichen Freundes G.\_\_\_\_\_ in der Schweiz eingereicht. Dessen Asylakten wurden vom Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen beigezogen. G.\_\_\_\_\_ legte im Rahmen seines Asylverfahrens vor dem BFM glaubhaft dar, sein Heimatland (...) auch deshalb verlassen zu haben, weil er homo- oder bisexuell sei (vgl. Verfahrensakten N (...), A5, F. 7.01; A22, F. 99 - 103). Am 2. Juli 2015 reichte der Beschwerdeführer zum Beweis mehrere Fotos ein, welche ihn in und vor einer [Gaststätte] in M.\_\_\_\_\_ zeigen. Auf einem Bild ist er wahrscheinlich mit G.\_\_\_\_\_ zu sehen. Zudem reichte er Auszüge aus einem Chatprotokoll ein, als Beweis für seine homosexuelle Orientierung.

### **E. 3.8**

Bei der Würdigung von Asylvorbringen betreffend die sexuelle Orientierung ist zu beachten, dass eine entsprechende Identitätsbildung zumal in Ländern mit einer staatlichen und/ oder gesellschaftlichen Ächtung von Homosexualität regelmässig nicht "gradlinig" und konsequent verläuft sondern vielmehr auf die Nachvollziehbarkeit des Weges zur eigenen sexuellen Identität abzustellen ist (vgl. Uwe Berlit/ Harald Döring/ Hugo Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder

Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern [Teil 2], in: ZAR 2016/10, Ziff. 4.1., S. 332 [333]). Genau in diesem Punkt werfen die Vorbringen des Beschwerdeführers und sein Verhalten jedoch Fragen auf. Zwar ist der Vorhalt der Vorinstanz, wonach es wenig wahrscheinlich sei, dass in einer Familie die Homosexualität gehäuft auftritt und zwei Nachkommen sowohl homosexuell veranlagt seien als auch psychische Probleme hätten, kein taugliches Argument. Sehr wohl könnte auch der Beschwerdeführer homosexuell sein, wenn es bereits sein Bruder ist. Da beide Brüder in der gleichen Familie aufgewachsen sind und der ältere Bruder D.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner Anhörung auf das gewaltgeprägte Familienleben hinwies (vgl. N (...), A 10, F. 22, F. 27 - 30 sowie auch die Ausführungen im Urteil E-1176/2010 E. 6.7), ist darüber hinaus nicht auszuschliessen, dass auch die Jugend des Beschwerdeführers von ähnlich traumatischen Erlebnissen geprägt war. Zu den von seinem Bruder geschilderten familiären Problemen, hat der Beschwerdeführer jedoch im Rahmen seines Verfahrens nie etwas vorgebracht, obwohl er dazu Gelegenheit gehabt hätte. Gewalt in der Familie war auch nie Gegenstand der therapeutischen Massnahmen. Befremdlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer sich angeblich gegenüber seinem Bruder in der Schweiz nie geoutet haben will und auch nichts über dessen Asylgründe weiss, beziehungsweise über die Umstände, die ursächlich waren für dessen vorläufige Aufnahme (vgl. act. A17, F. 150 - 156, F. 316). Das Gericht ist nicht gehalten, hier weiter zu forschen, sondern beschränkt sich auf die Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Vorbringen des Beschwerdeführers. Die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen wird durch seine nicht glaubhaften Aussagen betreffend die Ereignisse vor der Ausreise aus Iran sehr stark erschüttert. Der anwaltlich vertretene und medizinisch sowie psychiatrisch betreute Beschwerdeführer hatte während des Asylverfahrens genügend Gelegenheit, seine Vorbringen auch vor dem Bundesverwaltungsgericht noch weiter zu substantiieren. In Gesamtwürdigung aller Umstände ist festzustellen, dass das Gericht es nicht für überwiegend wahrscheinlich hält, dass der Beschwerdeführer homosexuell ist. Zwar hat er versucht den Beweis zu führen. Die eingereichten Fotos sowie auch die Schreiben können jedoch die grossen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der von ihm geltend gemachten Vorfluchtgründe vorliegend nicht aufwiegen. Dies auch, weil sich jede Person vor einer [Gaststätte] fotografieren lassen kann und auch ein Internetprofil ohne weitere Konsequenzen erstellt werden kann. Auch dem Schreiben des Freundes und angeblichen Geliebten G.\_\_\_\_\_ kann angesichts der übrigen Ungereimtheiten nur ein geringer Beweiswert zukommen. Schliesslich vermögen auch die eingereichten Arztberichte die Einschätzung, wonach der Beschwerdeführer höchstwahrscheinlich nicht homosexuell ist, nicht zu entkräften. Die behandelnden Ärzte haben die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht hinterfragt; ihre Therapie fokussiert auf seine von ihm geltend gemachte sexuelle Orientierung und seine Auseinandersetzung mit dieser. Zudem wird eine starke Traumatisierung festgestellt, die jedoch ebenfalls durchwegs auf die angeblich erlittenen Gewalterfahrungen im Heimatland zurückgeführt wird.

### **E. 3.9**

Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil D-891/2013 vom 17. Januar 2014 fest, dass Homosexuelle im Iran gefährdet sind und Homosexualität mit hohen Strafen bis zur Todesstrafe geahndet wird (vgl. a.a.O., E. 4). Es verneinte jedoch eine generell drohende Kollektivverfolgung von Homosexuellen im Iran (vgl. a.a.O. E. 5 ff.). Da es das Gericht vorliegend nicht für überwiegend wahrscheinlich hält, dass der Beschwerdeführer homosexuell ist, erübrigt sich die Prüfung des Vorliegens von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne des Art. 54 AsylG. Von einer Gefährdung im Fall der

Rückkehr ist nicht auszugehen.

#### **E. 4.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 5.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 5.3**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 5.4**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 5.5**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 5.6**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsland aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 5.6.1**

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre.

#### **E. 5.6.2**

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt Homosexualität auch bei Asylsuchenden aus dem Iran für sich allein genommen nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6128/2006 vom 1. Oktober 2010, E. 7.3, sowie D-7284/2006, E. 9.2). Ohnehin konnte der Beschwerdeführer das Gericht nicht davon überzeugen, dass er homosexuell ist.

#### **E. 5.6.3**

Es ist zu prüfen, ob noch weitere individuelle Gründe vorliegen, welche gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung sprechen könnten. Der Beschwerdeführer macht erhebliche gesundheitliche Probleme geltend. Gemäss den Arztberichten vom 11. Dezember 2014 und zuletzt vom 27. Juni 2016 leidet er an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die sich durch (...) äussern. Die Therapeuten erachteten die angeblich erlittenen Vergewaltigungen und Gewalterfahrungen im Iran für ursächlich. Nach Aktenlage ist davon auszugehen, dass die traumatisierenden Ereignisse, welche die Belastungsstörung ausgelöst haben könnten, sich vor der Einreise in die Schweiz ereignet haben. Die Ärzte des Beschwerdeführers begründen die medizinische Notwendigkeit einer längerfristigen und intensiven Therapie, indem unter anderem darauf hingewiesen wird, dass der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sehr fragil sei und namentlich weiterhin ein Suizidrisiko bestehe. Er bedürfe der weiteren Behandlung.

#### **E. 5.6.4**

Zu den psychischen Leiden des Beschwerdeführers ist zu bemerken, dass bei einer Erkrankung nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden

kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich wird die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Behandlung absolut notwendig ist, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls noch nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BSGE 2009/2 E. 9.3.2). Die Vorinstanz hielt dazu zutreffend fest, dass der Iran über medizinische Einrichtungen verfügt, welche eine adäquate Behandlung gewährleisten (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-3834/2014 vom 27. November 2014, D-5456/2014 vom 15. Oktober 2014 sowie D-5047/2014 vom 26. November 2015 und World Health Organization (WHO), Mental Health Atlas 2014 - Islamic Republic of Iran, 2014, <http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/178879/1/9789241565011-eng.-pdf?ua=1&ua=1>, abgerufen am 08.05.2017). Zwar ist den Arztberichten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer einer Behandlung bedarf. Diese ist jedoch auch im Heimatland möglich.

#### **E. 5.6.5**

In Würdigung aller massgebenden Verfahrensumstände kommt das Gericht daher zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers zumutbar ist.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung soweit die Fragen des Asyls und der Wegweisung betreffend, Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten im Asyl- und Wegweisungspunkt abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, wird auf die Kostenaufgabe verzichtet.

#### **E. 7.2**

Mit Zwischenverfügung vom 19. Dezember 2014 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsbeistandung gewährt und Rechtsanwalt Urs Ebnöther als amtlicher Vertreter eingesetzt. Dem Rechtsbeistand ist eine Honorar zu Lasten des Gerichts auszurichten (Art. 65 Abs. 5 VwVG und Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Bundesverwaltungsgericht erstattet auf Grundlage der eingereichten Kostennoten ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 3702.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), wobei die Besprechung privater Angelegenheiten vom 13. Juni 2015 vorliegend nicht in Anrechnung gebracht werden kann. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.